



Gewerkschaft der Polizei

Schleswig-Holstein

Regionalgruppe Justizvollzug



Bianca Söhner - JVA Neumünster – Boostedter Str. 30 - 24534 Neumünster

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Vorsitzender Jan Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6400

per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Datum
Drucksache 20/3993	16.03.2026		10.04.2026

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der schleswig-holsteinischen Justizvollzugsgesetze

Sehr geehrter Herr Kürschner,

ich bedanke mich ausdrücklich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in dieser Angelegenheit.

Der Schwerpunkt der beabsichtigten Änderungen im vorliegenden Gesetzentwurf liegt auf der Reform der Gefangenenvergütung, darüber hinaus soll es erweiterte Möglichkeiten psychiatrischer Zwangsbehandlungen der Gefangenen durch eine Angleichung an das „Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen“ (PsychHG) vor dem Hintergrund der Einrichtung einer vollstationären psychiatrischen Abteilung in der JVA Lübeck geben, was ausdrücklich begrüßt wird.

Auch soll die Änderung des Gesetzes die Möglichkeit des Einsatzes von neuer Sicherheitstechnik schaffen. Eine konstante Herausforderung innerhalb des Justizvollzuges ist es, den Zugang zu Drogen in den Vollzugseinrichtungen zu minimieren, ohne die Rechte der und den Umgang mit den Gefangenen unnötig zu beeinträchtigen. Hierbei helfen wirksame Maßnahmen, wie strengere Überwachungsmaßnahmen und der Einsatz von modernen Technologien - aus diesem Grund wird auch diese beabsichtigte Änderung ausdrücklich unterstützt und begrüßt.

Vorsitzende
Bianca Söhner
Justizvollzugsanstalt Neumünster
Boostedter Str. 30
24534 Neumünster

Telefon: 04321-4907.206 (dienstlich)

eMail : bianca.soehner@gdp.de



Zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

§ 8 und § 9 LStVollzG SH

Die Verlängerung der Fristen für die Erstellung der Überleitungspläne für Ersatzfreiheits- und kurze Freiheitsstrafen und der Vollzugs- und Eingliederungspläne wird ausdrücklich begrüßt.

§ 37 LStVollzG SH

Die Erhöhung der so genannten „Eckvergütung von 9 % auf 15% stellt eine deutliche Verbesserung der Vergütung der Gefangenen dar.

Durch die Arbeit sollen die Gefangenen befähigt werden, ihren Lebensunterhalt während und auch nach der Entlassung finanzieren zu können.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass alle Lebenshaltungskosten – z.B. Haftkosten, Kosten für Gesundheitsfürsorge etc. - nicht von dem Gefangenen zu tragen sind, verbleibt von der Vergütung 1/3 zum täglichen Gebrauch für Dinge des täglichen Lebens.

Weitere Zahlungsverpflichtungen, wie z.B. Unterhaltszahlungen, Schuldentilgung und Schadenswiedergutmachungen können von dem verbleibenden Verdienst im Rahmender Wiedereingliederung und unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften getragen werden.

Die Fertigkeiten der Gefangenen sind oftmals nicht mit den Leistungen und Anforderungen an Arbeitnehmer auf dem „freien“ Arbeitsmarkt vergleichbar. Die Erfahrung zeigt, dass Gefangene die regelmäßige Einbindung in einen Arbeitsprozess erst lernen müssen. Viele sind durch ihren Drogenkonsum und ihr Sozialverhalten erheblich eingeschränkt, so dass sie eine kontinuierliche Arbeitsleistung nicht sofort erbringen können und manchmal auch nicht erbringen wollen.

Die Beschäftigungsquote in Schleswig-Holstein lag in den zurückliegenden Jahren nicht immer im idealen Bereich. Hier sehen wir einen großen Handlungsbedarf. Um dem gesetzlichen Auftrag der Resozialisierung gerecht zu werden, müssen arbeitsfähige Menschen auch in Haft die Möglichkeit haben zu arbeiten bzw. dahingehend unterstützt werden.

Arbeit im Vollzug zielt nicht vorrangig auf Gewinn ab, nein, sie darf mitunter auch etwas kosten. Ziel ist es nämlich, vorhandene Qualifikationen zu erhalten und auf einem aktu-



ellen Stand zu halten und nicht vorhandene Qualifikationen zu erwerben. Es müssen daher ausreichend geeignete Beschäftigungsplätze für Gefangene vorgehalten werden, auch um eine soziale Gerechtigkeit herzustellen und eine Ungleichbehandlung mit Blick auf den Resozialisierungsgedanken für alle Inhaftierten auszuschließen.

Die Personalressourcen in den Betrieben müssen geeignet sein, eine kontinuierliche Arbeitssituation herzustellen. Eine fehlende kontinuierliche Beschäftigung in den Arbeitsbetrieben stünde im Widerspruch zu dem geforderten Resozialisierungsgebot. Es würde den Gefangenen an einer sinnvollen Entlassungsvorbereitung aufgrund ihrer unverschuldeten „Arbeitslosigkeit“ liegen. Stattdessen geraten sie in finanzielle Schwierigkeiten. Viele Gefangene haben zur Schuldenregulierung Ratenzahlungen vereinbart. Diese einzuhalten gestaltet sich schwierig, wenn der Monatsverdienst durch Fehlen einer kontinuierlichen Beschäftigung instabil und nicht planbar ist.

Schleswig-Holstein hat im LStVollzG auf die „Vergütung“ der Gefangenenarbeit bezogen großzügig nicht monetäre Regelungen in Form von Lockerungen geschaffen. Eine Finanzierung dieser Lockerungen, insbesondere Familienheimfahrten an den Wochenenden, wäre durch fehlende kontinuierliche Beschäftigung teilweise ebenfalls nicht mehr möglich. Es muss vermieden werden, dass möglicherweise versucht wird, die fehlenden finanziellen Mittel durch Schwarzfahren zu kompensieren.

Wichtig wäre aus gewerkschaftlicher Sicht auch, den Ausbau des offenen Vollzugs in Schleswig-Holstein zu forcieren bzw. die vorhandenen Haftplätze auszuschöpfen. Nur im offenen Vollzug ist es möglich, ein reguläres Arbeitsverhältnis mit Sozialversicherungspflicht und üblichen Arbeitsbedingungen auszuüben.

§ 38 LStVollzG SH

Die Einführung einer Vergütungsfortzahlung für Gefangene, die aufgrund von Betriebs-schließungen (§ 38 StVollzG E), die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus anderen, vergleichbar schwerwiegenden Gründen in der Anstalt vorgenommen werden, an der Ausübung einer Tätigkeit nach Absatz 1 gehindert sind, wird begrüßt.

§ 49 LStVollzG SH

Mit einer Ausweitung der Kontrolle bei eingehenden Schreiben (§ 49 Absatz 2), auch von Verteidigerinnen und Verteidigern, auf verbotene Gegenstände durch ein Stanzen des ungeöffneten Schreibens können neue technische Möglichkeiten genutzt werden, um das Einbringen von Drogen in die Vollzugsanstalten zu erschweren. Die Regelung ist praxisnah, dient der Rechtssicherheit und wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt.



Gewerkschaft der Polizei

Schleswig-Holstein

Regionalgruppe Justizvollzug



Seite 4 von 4

§ 86 LStVollzG SH

Die Ergänzung zu § 86 Absatz 1, wonach während der Behandlung in einer vollstationären psychiatrischen Abteilung des Justizvollzuges, in einem geeigneten psychiatrischen Krankenhaus außerhalb des Vollzuges oder in einer geeigneten psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses außerhalb des Vollzuges Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 auch zulässig sind, wenn diese erforderlich sind, um die fortdauernde oder wiederkehrende Notwendigkeit einer Unterbringung in einer der vorgenannten Einrichtungen gegen den Willen der oder des Gefangenen zu beseitigen, ist praxisnah, dient der Rechtssicherheit und wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt.

Aus gewerkschaftlicher Sicht gibt es keine weiteren Ergänzungen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand

i. A.
Söhner
Vorsitzende